

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstrasse 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

Informationen zu

SPENDEN

erteilt Ihnen Alexander Kilian,
Steuerberater



Geldspenden

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland ca. 4,7 Milliarden Euro an gemeinnützige Organisationen gespendet. Spenden sind Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie müssen freiwillig, d. h. ohne Rechtspflicht, erfolgen. Unterstützt die Spende einen gemeinnützigen Empfänger (Verein, Stiftung), wird dies von der empfangenden Körperschaft durch eine Zuwendungsbestätigung bescheinigt. Das hierfür von der Finanzverwaltung vorgegebene Formular ist verbindlich. Mit Hilfe dieser Zuwendungsbestätigung können Spenden steuerlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt sowohl für natürliche Personen nach § 10b EStG als auch für Körperschaften nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG. Der Spendenabzug gilt auch für die Gewerbesteuer, § 9 Nr. 5 GewStG. Der abzugsfähige Spendenhöchstbetrag beträgt 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte. Zuwendungen, welche sich in einem Jahr steuerlich nicht

auswirken, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Ein Rücktrag ist nicht möglich.

Kleinbetragsspenden

Für Spenden bis zu 200,- € gibt es eine Vereinfachungsregelung. Als Nachweis genügt hier ein Bareinzahlungsbeleg oder ein Kontoauszug.

Sachspenden

Zuwendungsfähig sind neben Geldspenden auch Sachspenden. Hier wird der gemeinnützigen Organisation ein Vermögensgegenstand geschenkt. In diesen Fällen ist fraglich, welchen Wert die Sache hat und in welcher Höhe der Empfänger dem Spender eine Zuwendungsbestätigung ausstellen darf. Hierzu müssen unbedingt geeignete Unterlagen aufbewahrt werden (z. B. die Rechnung).

Aufwandsspenden

Aufwandsspenden sind Zuwendungen, welche durch den Verzicht auf Geldansprüche erfolgen. Der Anspruch auf

Aufwendungsersatz muss allerdings durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und nicht von vornherein an die Bedingung des Verzichts geknüpft worden sein. Auch für im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft durchgeführte Fahrten mit dem Privat-Pkw ist ein Spendenabzug möglich. Die Finanzverwaltung verlangt eine vor Tätigkeitsbeginn erfolgte schriftliche Grundlage des Anspruchs. Die Zuwendungsbestätigung erfordert den Hinweis, dass die Spende durch den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen erfolgt. Über den Umfang und den Anlass des Aufwands muss die Zuwendungsbestätigung konkrete Angaben enthalten. Keine Spende ist die unentgeltliche Zuwendung von Arbeitsleistung.

Spenden an politische Parteien

Spenden an politische Parteien ermöglichen nach § 34 g EStG bei natürlichen Personen eine Steuerermäßigung um 50% der Ausgaben, höchstens 825,- €. Wird die Ermäßigung nach § 34 g EStG nicht in Anspruch genommen, ermöglicht § 10b Abs. 2 EStG einen Sonderausgabenabzug bis zu 1.650,- € (Ehegatten 3.300,- €).